

KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN
(der Studieneinrichtungen)

Instruktion
über die Anwendung der Modalität des Fernstudiums
in den kirchlichen Universitäten/Fakultäten

Vatikanstadt
2021

I. PRÄAMBEL

Der Einfluss der digitalen Kommunikation auf die Welt der Ausbildung und Bildung hat seit den frühen 2000er Jahren das breite Panorama des „Fernstudiums“ anschaulich gemacht. Es handelt sich nicht nur um einen Faktor der technologischen Innovation, der in die Welt der universitären Bildung eingeführt wird, sondern auch um ein Element, das in der Lage ist, die akademische Kultur tiefgreifend zu verändern und die Logik der Bildungs- und Lernprozesse sowie die Ziele der Bildung neu zu schreiben.

Deshalb hat der Heilige Stuhl schon vor der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium*¹ sein Interesse an dieser Form des Studiums bekundet, und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat vor einigen Jahren einigen Hochschulen für religiöse Wissenschaften die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Disziplinen im Fernstudium anzubieten, unter der Bedingung, dass bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Bildung in Gemeinschaft erfüllt werden. In der Tat ist die katholische Bildung niemals einfach ein Prozess der Vermittlung von Wissen und intellektuellen Fähigkeiten; vielmehr will sie zur ganzheitlichen Bildung der Person in ihren verschiedenen Dimensionen (intellektuell, kulturell, spirituell ...) beitragen, einschließlich z.B. des Gemeinschaftslebens und der Beziehungen, die innerhalb der akademischen Gemeinschaft und in engem Verhältnis zum Lehrkörper, dem Personal in Verwaltung und anderen Diensten, sowie den anderen Studierenden, gelebt werden.

Ein weiterer Schritt wurde mit der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* getan: Die kirchlichen Fakultäten und Universitäten können nun, nach Genehmigung dieses Dikasteriums, Studienprogramme erarbeiten, für welche gilt: „ein Teil der Lehrveranstaltungen kann auch als Fernstudium vorgesehen werden“ (VG, *Ordinationes* zur richtigen Anwendung², Art. 33 § 2).

Das Ziel der vorliegenden Instruktion, welche die Frucht ist einer ausführlichen Beratung mit allen Fakultäten und kirchlichen Universitäten (vgl. Rundbrief Nr. 1 vom 8. Dezember 2018), der qualifizierten Gutachten von Fachleuten aus verschiedenen Teilen der Welt sowie der Mitglieder der Kongregation selbst und der Organismen der Römischen Kurie, soll Richtlinien und Normen für die Anwendung der Modalität des Fernstudiums in den kirchlichen Fakultäten/Universitäten anbieten.

II. VORBEREITENDE ERWÄGUNGEN

Bevor die Richtlinien und Normen bezüglich der Art und Weise des Fernstudiums vorgestellt werden, wird es als wichtig erachtet, die Argumentationen zu präzisieren, der die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* in dieser Hinsicht gefolgt ist und einige Begriffe zu klären.

¹ Franciscus PP., Constitutio Apostolica de studiorum Universitatibus et Facultatibus Ecclesiasticis *Veritatis gaudium*, 8 decembris 2017 [= VG].

² Congregatio de Institutione Catholica, *Ordinationes* ad Constitutionem Apostolicam *Veritatis gaudium* rite exsequendam, 27 decembris 2017 [= VG, *Ord.*].

DIE APOSTOLISCHE KONSTITUTION *VERITATIS GAUDIUM*

Die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* führt wichtige Aspekte zu einigen Themen bezüglich der verschiedenen Formen des Fernstudiums ein, darunter: die Entwicklung der Informationstechnologie, die neuesten pädagogischen Methoden, die Zusammenarbeit im Netzwerk.

- Sie besteht auf der „Notwendigkeit, ein ‚Netzwerk‘ zwischen all den verschiedenen Einrichtungen zu bilden“ (VG, Einleitung, Nr. 4 d);
- Sie unterstreicht, dass „die Universitäten den primären Ort der wissenschaftlichen Forschung für den Fortschritt des Wissens und der Gesellschaft“ darstellen und „dabei eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung, besonders in einer Zeit wie der unseren, die geprägt ist von schnellen, ständigen und beachtlichen Veränderungen in Wissenschaft und Technologie“ spielen (VG, Einleitung, Nr. 5);
- Sie mahnt an, man solle in den verschiedenen kirchlichen Fakultäten „die neueren Methoden der Didaktik und Pädagogik nutzen, die geeignet sind, den persönlichen Einsatz der Studierenden und ihre aktive Beteiligung an den Studien zu fördern“ (VG, Art. 37 § 2).
- Sie ermutigt die kirchlichen Fakultäten, die „EDV-Ausstattung, technische und audiovisuelle Hilfsmittel, u. ä.“ zur Verfügung zu stellen, „die für den Lehrbetrieb und die Forschung hilfreich sind“ (VG, Art. 56 § 1).
- Sie lädt die kirchlichen Fakultäten, sei es innerhalb des gleichen Gebietes oder auch einer größeren Region, ein zur Zusammenarbeit „für die Entwicklung der sogenannten interdisziplinären Beziehungen, die immer notwendiger erscheinen; in ähnlicher Weise ist sie dienlich zur gegenseitigen Ergänzung der verschiedenen Fakultäten untereinander, und ganz allgemein zur Verwirklichung der Durchdringung der gesamten Kultur mit christlichem Gedankengut“ (VG Art. 66).
- Sie präzisiert außerdem: „Ein Teil der Lehrveranstaltungen kann auch als Fernstudium vorgesehen werden, wenn die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen approbierte Studienordnung dies vorsieht und darüber hinaus hierfür die Voraussetzungen bestimmt, insbesondere was die Prüfungsmodalitäten betrifft“ (vgl. VG, *Ord.*, Art. 33 § 2).

BEGRIFFSKLÄRUNG BEZÜGLICH DER MODALITÄT DES FERNSTUDIUMS

Um einen akademischen Grad in einem der drei Zyklen oder andere Titel zu erlangen, muss der Studierende die Bedingungen erfüllen, die im Fakultätsstatut festgelegt sind, nämlich: 1) ordnungsgemäß eingeschrieben sein; 2) den vorgeschriebenen Studiengang (quantifiziert entsprechend ECTS oder vergleichbaren Studien-Leistungspunkten) abgeschlossen haben; 3) die entsprechenden Examina und anderen eventuellen Prüfungsmodalitäten erfolgreich bestanden haben (vgl. VG, Art. 48).

Was die zweite oben genannte Bedingung betrifft, so hat jede kirchliche Fakultät die Pflicht, ihre Studienordnungen in Übereinstimmung mit den von der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* gebotenen Richtlinien zu organisieren, ohne zu vergessen: „Die kirchlichen Studien können sich nicht darauf beschränken, Männern und Frauen

unserer Zeit, die in ihrem christlichen Bewusstsein wachsen wollen, Wissen, Fähigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. Sie müssen sich vielmehr der dringenden Aufgabe stellen, intellektuelle Instrumente zu entwickeln, die sich als Paradigmen eines Handelns und Denkens erweisen, die für die Verkündigung [...] nützlich sind“ (VG, Einleitung, Nr. 5). Mit anderen Worten, die wissenschaftliche Arbeit eines an einer kirchlichen Fakultät Studierenden beschränkt sich nicht auf den schlichten Abschluss des in der Studienordnung Vorgesehenen durch den Erwerb der entsprechenden vergleichbaren Studien-Leistungspunkte/ECTS. Vielmehr geht es um die Erweiterung des Horizonts der akademischen Ausbildung durch den Besuch von Vorlesungen, die Teilnahme an Übungen und Seminaren, das Selbststudium, die persönliche Arbeit unter der Leitung von Dozenten, das Anfertigen von Seminararbeiten, die aktive Beteiligung mit den Studienkolleginnen und -kollegen, die Forschung, das pastorale Handeln, die Prüfungen (vgl. VG, Art. 33; VG, *Ord.*, Art. 3, 32, 33 §1).

Deshalb lädt die Kongregation mit dieser Instruktion alle kirchlichen Universitäten und Fakultäten ein, sich mit den Neuerungen der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* immer mehr vertraut zu machen und sich mit den neuen Technologien in immer angemessenerer Weise auszustatten, und dabei auch Formen der Zusammenarbeit, der gemeinsamen Forschung und die Sorge um die technische/pädagogische Qualität zu entwickeln. Gleichzeitig empfiehlt sie den kirchlichen Universitäten/Fakultäten einen größeren Einsatz bezüglich der spezifischen Vorbereitung von Dozenten und Tutoren für die richtige Anwendung der neuen pädagogischen Methodologien und didaktischen Instrumente.

Arten der Didaktik des Bildungsangebots

Das Angebot eines Kurses oder einer Disziplin wird durch drei fundamentale Faktoren umgesetzt, nämlich die Vermittlung, die Begleitung und die Beurteilung. Aus der Kombination dieser Elemente ergibt sich eine bestimmte Art der Didaktik oder der Annäherung an das zu vermittelnde Thema.

1. Didaktik „in Präsenz“ oder „unmittelbare“ Didaktik: Unter dem Begriff „unmittelbar“ ist eine direkte Interaktion zwischen Dozent und Studierendem, sowie zwischen den Studierenden zu verstehen, und diese erfordert keine Vermittlung oder Ausrüstung.
2. „Vermittelte“ Didaktik: In ihrem Fall werden Lehre, Begleitung und Beurteilung durch eine telematische Plattform vermittelt.
3. „Gemischte“ Didaktik – *Blended Learning*: Hierbei handelt es sich um einen Prozess des Lehrens, Lernens und der Beurteilung, der sowohl durch Phasen unmittelbarer Didaktik als auch andere Phasen vermittelter Didaktik erfolgt.

Studienformen im Fernstudium

Für den Aufbau und die Festigung der akademischen Gemeinschaft ist es notwendig, Begegnungen zu gewährleisten durch:

1. Die **Vorlesung**, die in einem Raum unter physischer Anwesenheit der Studierenden stattfindet (gewöhnliche Vorlesung).

2. Die **Online-Präsenz-Vorlesung**: Der Dozent, der entsprechende pädagogische Methodologien und spezifische didaktische Instrumente für das Fernstudium einsetzt, hält die Vorlesung oder führt die vorgesehene Aktivität in Echtzeit und *live online* durch, unter Teilnahme der Studierenden (in synchroner Weise), die darüber hinaus sowohl mit dem Dozenten als auch mit ihren Mitstudierenden interagieren können.
3. **Außerordentliche Sitzungen**: Die Studierenden können für bestimmte Zeitpunkte an einem physischen Ort zusammengerufen werden, z. B. zu Beginn des Kurses für die Präsentation der Themen oder am Ende des Kurses für eine abschließende Zusammenfassung und für Schulungsseminare.
4. **Persönliches Gespräch** (individuell oder in kleinen Gruppen): In dieser Art von Begegnung werden Zweifel geklärt, Aktivitäten durchgeführt, die laufende Bewertung und die Bewertung der didaktischen Übungen des Kurses vorgenommen.
5. Notwendige Besprechungen, welche die anderen üblichen Instrumente, wie **Lehrmittel**, ergänzen, neben dem persönlichen Studium und der Zeit, die dem Lesen, Verstehen und Ausführen der für jedes Fach spezifischen Aktivitäten gewidmet ist.

Die akademischen Beziehungen

Das Fernstudium, sowohl bei der sogenannten „gemischten“ Didaktik – *Blended Learning*, als auch bei der „vermittelten“ Didaktik, setzt die Förderung und den Aufbau von Beziehungen zwischen dem Studierenden und den verschiedenen Subjekten der akademischen Gemeinschaft voraus:

1. Der **Dozent**: Er oder sie hat die Aufgabe, den Kurs anzubieten und die eigene Disziplin durch die Teilnahme der Studierenden an Präsenzvorlesungen oder durch *Online*-Vorlesungen zu vermitteln. Diese Beziehung beinhaltet auch den direkten Kontakt mit den Studierenden, die Verpflichtung, Fragen zu beantworten, Übungen zu korrigieren, Ergebnisse mitzuteilen und Fehler zu korrigieren. In einigen Fällen wird es nützlich sein, ein Handbuch des Kurses/des Fachs und/oder das Anbieten von Inhalten durch die entsprechenden Lehrmittel vorzusehen. Es ist zu betonen, dass sich beim Fernstudium die Vorschriften über die Festanstellung, über die erforderlichen akademischen Titel und über alle anderen Anforderungen, die für Dozenten in jeder kirchlichen Institution gelten, nicht ändern.
2. Der **Tutor** (der mit dem Dozenten zusammenfallen kann): Er oder sie hat die Aufgabe, den Studierenden im Studium zu leiten und praktische Zweifel bezüglich des Studiums zu lösen. Er muss zu vorher festgelegten Zeiten erreichbar sein, im Präsenzmodus durch Interviews, oder durch Videokonferenzen (Gespräche mit Einzelnen oder in kleinen Gruppen), per Telefon, per Post oder per E-Mail, über eine offizielle Telematikplattform der kirchlichen Universität/Fakultät. Die Bedeutung der Tutorensitzungen ist in der gemischten und vermittelten Didaktik, in der der Studierende einer stärkeren Begleitung bedarf als in der unmittelbaren Didaktik, von besonderer Bedeutung.
3. Die Beziehung zu anderen **Studierenden** durch: a) die Organisation von Treffen in physischer Präsenz; b) die Teilnahme an *Online*-Vorlesungen, in denen sich die

Studierenden kennen und die Lernerfahrung teilen; c) den Raum, den der virtuelle *Campus* für jede Disziplin/jedes Fach bietet, in dem die Studierenden interagieren können, indem sie sich an *Blogs* und *Foren* beteiligen. Sie können auch gemeinsam an den Aufgaben arbeiten, die ihnen vom Tutor, der den virtuellen *Campus* leitet, zugewiesen werden.

4. Die **akademische Leitung**: Studierende und Dozenten müssen, entweder direkt oder durch einen studentischen Delegierten, Zugang zur akademischen Leitung der kirchlichen Fakultät haben, um Vorschläge, Anliegen, kritische Fragen und andere Probleme vorbringen oder sich an die Sekretariatsdienste wenden zu können, für den Erhalt von Dokumentationen, sowie für Transparenz in Bezug auf Informationen, Schutz des Rechts auf Vertraulichkeit. Ebenso muss die Fakultät oder Universität einen Beauftragten ernennen, der die Regelungen zur Würde und Achtung der Person und der Institution selbst gewährleistet und überwacht.

Die Studierenden

Die kirchlichen Fakultäten werden in der Regel von Klerikern und Laien besucht, die sich auf Forschung, Lehre, pastorales Handeln oder auf die Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben vorbereiten (vgl. VG, Art. 76, 77, 85 d; VG, *Ord.*, Art. 3).

Die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* selbst besteht jedoch auf der Tatsache, „dass das ganze Volk Gottes sich darauf vorbereitet, ‚mit Geist‘ eine neue Etappe der Evangelisierung zu beschreiten. Dies verlangt ‚einen entschiedenen Prozess der Unterscheidung, der Läuterung und der Reform‘. In einem solchen Prozess spielt eine angemessene Erneuerung des kirchlichen Studiensystems eine strategische Rolle“ (VG, Einleitung, Nr. 3). Die kirchlichen Fakultäten könnten hierzu durch die Modalität des Fernstudiums ihre akademische Ausbildung erweitern, um diejenigen zu erreichen, die auf die eine oder andere Weise in die Aktivität der Evangelisierung eingebunden sind, darunter:

1. In der **Seelsorge Tätige**, die „von den Bischöfen bis hin zum bescheidensten und am meisten verborgenen der kirchlichen Dienste“ reichen. Es geht darum, Orte zu schaffen, „wo man den eigenen Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Christus erneuern kann, wo man die eigenen innersten Fragen und Alltagssorgen miteinander teilen kann, wo man sein Leben und seine Erfahrungen einer tiefgreifenden Überprüfung im Licht des Evangeliums unterziehen kann, mit dem Ziel, die eigenen individuellen und gesellschaftlichen Entscheidungen auf das Gute und das Schöne hin auszurichten“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 76-77).

2. **Angehörige des kontemplativen Lebens**; dies umfasst die gesamte Bandbreite des monastischen und kontemplativen Lebens. Es geht darum, eine akademisch-kulturelle Bildung anzubieten, die sich dadurch auszeichnet, dass in ihr ausgeprägt ist „im Rahmen der Ausbildung zu einer christlich inspirierten Kultur der besondere Akzent, in der ganzen Schöpfung die trinitarische Prägung zu entdecken, die den Kosmos, in dem wir leben, zu einem ‚Gewebe von Beziehungen‘ macht: ‚Jedes Lebewesen‘ hat darin ‚die Eigenschaft, auf etwas anderes zuzustreben‘, und so wird das Heranreifen einer ‚Spiritualität der globalen Solidarität‘ begünstigt, ‚die aus dem Geheimnis der Dreifaltigkeit entspringt‘ “ (vgl. VG, Einleitung, Nr. 4 a).

3. Die **menschlichen Peripherien**: Dazu gehören jene Existenzbedingungen, die durch Marginalisierung, Verlassenheit, Schmerz, Entbehrung, Verlust von Sinn und Hoffnung, gekennzeichnet sind. Die Armen, die Kranken, die an den Rand Gedrängten, die Migranten, die Umherziehenden, die Zirkusleute, die Staatenlosen, die Gefangenen, die Einsamen und jene, die auf dem Meer oder auf der Straße leben und arbeiten, sind diejenigen, an die Initiativen der Hilfe, der Fürsorge und der menschlichen, sozialen und geistlichen Förderung gerichtet sind (vgl. Apostolisches Schreiben *Gaudete et exsultate*, Nr. 135).

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen ist dafür zuständig, die Anträge für die Studienordnungen für Studierende, die zu diesen drei Gruppen gehören, zu bewerten und zu genehmigen, unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten und mit Rücksicht auf den Zweck, das Studium selbst und die Qualität der oben erwähnten katholischen Bildung, und zwar in Absprache mit den zuständigen Stellen der Bischofskonferenz/Ostkirchlichen Hierarchischen Struktur oder dem Höheren Oberen.

Die Bibliothek und die Datenbanken

Kirchliche Hochschulen/Fakultäten müssen Studierenden, die dem Fernstudium folgen, den Zugang zur Bibliothek und zu den Datenbanken gewährleisten, da ohne eine Bibliothek und Datenbanken keine wissenschaftliche Ausbildung, Einführung in die Forschung oder eigentliche Forschung stattfinden kann. Der Zugang zur Bibliothek und zu den Datenbanken ist ein Recht, das der regulär eingeschriebene Studierende hat und welches von den Studiengebühren umfasst sein muss, unter Berücksichtigung der Art der Nutzung, zu der der Dienst zur Verfügung gestellt wird.

Die Bewertung

Der Studierende, der die Modalität des Fernstudiums nutzt, kann auf zwei Arten bewertet werden, die kompatibel und komplementär sind:

1. Die **kontinuierliche Bewertung**: Es handelt sich um didaktische Aktivitäten, die während des Kurses vorgesehen werden und die der Studierende bestehen muss, um Zugang zur Schlussbewertung zu erhalten. Diese Aktivitäten können vermittels einer telematischen Plattform durchgeführt werden.

2. Die **Schlussbewertung**: Diese bescheinigt, dass der Studierende die Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die mit den Lernergebnissen verbunden sind, die für jedes Fach festgelegt wurden. Es ist notwendig, diese Prüfung oder dieses Examen zu bestehen, um einen Abschluss in dem spezifischen Fach zu erhalten. Wenn die Schlussbewertung nicht positiv ausfällt, sind die Ergebnisse der kontinuierlichen Bewertung nicht verwendbar.

Die kontinuierliche Bewertung und die abschließende Bewertung können auf eine der folgenden drei Arten durchgeführt werden: 1) wenn sich Prüfende/r und Studierende/r im selben Raum befinden, um die mündliche oder schriftliche Bewertung durchzuführen; 2) wenn der Prüfende die Prüfung oder das Examen über eine *Online*-Sitzung durchführt. In diesem Fall ist es notwendig, dass die Telematikplattform die Einhaltung der gesetzlich geforderten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen gewährleistet, wodurch diese Modalität der physischen Präsenzbeurteilung ähnelt; 3) wenn die Beurteilung durch

Übungen auf einer Telematikplattform durchgeführt wird, ausgeschlossen hiervon sind schriftliche Examina.

III. NORMEN

Als Antwort auf die Bedürfnisse des katholischen Bildungswesens und im Lichte dessen, was vorgehend beschrieben wurde, legt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit der vorliegenden Instruktion einige Normen für die korrekte Anwendung der Modalität des Fernstudiums in allen kirchlichen Hochschuleinrichtungen – Universitäten, Fakultäten, Institute *ad instar Facultatis* – fest, die ordnungsgemäß vom Heiligen Stuhl errichtet oder approbiert wurden. Die Normen sind auch für Institute anzuwenden, die mit einer kirchlichen Fakultät verbunden sind – inkorporierte/aggregierte/affilierte Institute, Hochschulen für Religionswissenschaften – allerdings kann dort das Fernstudium nur dann genehmigt werden, wenn das Institut über die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des Fernstudiums verfügt, auf Antrag und mit der Begleitung der vorgenannten verbindenden Fakultät.

In dieser Instruktion ist unter Fernstudium jenes der „gemischten“ Didaktik zu verstehen: jenes, welche unmittelbare und vermittelte Didaktik vereint, entsprechend den Anforderungen die nunmehr spezifiziert werden, unter Berücksichtigung der bilateralen und multilateralen Abkommen, die vom Heiligen Stuhl mit den verschiedenen Nationen oder mit den Universitäten selbst abgeschlossen wurden.

Kriterien für die Zulassung zu den Studiengängen der Studienordnung

Art. 1. § 1. Die kirchlichen Fakultäten können Studiengänge mit kirchenrechtlicher Geltung und andere Studiengänge ohne kirchenrechtliche Geltung anbieten. Im Rahmen der ersteren erteilen die Fakultäten vergleichbare Leistungspunkte/ECTS und verleihen vom Heiligen Stuhl anerkannte akademische Grade, die sogenannten **kanonischen Grade** (vgl. VG, Art. 46). Im Rahmen der zweitgenannten erteilen, mit dem *nihil obstat* der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, die Fakultäten vergleichbare Leistungspunkte/ECTS, aber ihre Diplome haben keinen kanonischen Wert. Letztere sind die sogenannten „anderen Titel“, die von der kirchlichen Fakultät/Universität verliehen werden (vgl. VG, Art. 52; VG, *Ord.*, Art. 41)

§ 2. Für die Zulassung zu den Studiengängen als Fernstudium gelten die gleichen Kriterien wie für die Zulassung zu den Studiengängen des physischen Präsenzstudiums. Für die **kanonischen Grade** gelten die von der geltenden kirchlichen Gesetzgebung vorgesehenen und in den Statuten angegebenen Zulassungskriterien. Insbesondere wird das in der Gesetzgebung des Landes, in dem sich die kirchliche Fakultät befindet, vorgesehene Verfahren für die Zulassung zum Universitätsstudium verlangt (vgl. VG, Art. 31-32; VG, *Ord.*, Art. 26).

§ 3. Für die **anderen Titel** sind die Kriterien für die Zulassung zum Hochschulstudium zu übernehmen, die in dem Land gelten, in dem die kirchliche Fakultät ihren Sitz hat. Im Zusammenhang mit anderen Titeln obliegt die Entscheidung, Personen zuzulassen, die nicht aus dem Bereich der kirchlichen Studien kommen, sofern sie die erforderlichen Mindestanforderungen erfüllen, der Fakultät (vgl. VG, Art. 32-33; VG, *Ord.*, Art. 26).

Einordnung im Qualifikationsrahmen des Heiligen Stuhls

Art. 2. § 1. Die Studien, die mittels Fernstudium vermittelt werden können, sind die **kanonischen Grade**, die dem Qualifikationsrahmen des Heiligen Stuhls unterfallen.

§ 2. Zu diesen kommen jene **anderen Titel** als Fernstudium hinzu, die mit dem gebührenden *nihil obstat* der Kongregation mindestens 30 oder mehr vergleichbare Leistungspunkte/ECTS verleihen oder das Äquivalent eines Semesters oder mehr eines Vollzeitstudiums an einer Universität umfassen, gemäß den von der kirchlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen.

Kanonische Grade und andere Titel, die nach Abschluss des Studienprogramms verliehen werden

Art. 3. Das Bildungsangebot, welches teilweise die Modalität des Fernstudiums einschließt, muss dasjenige sein, welches in den von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen errichteten oder anerkannten kirchlichen akademischen Institutionen die **kanonischen Grade** (Bakkalaureat, Lizentiat und Doktorat) und jene **anderen Titel**, für die die Kongregation das *nihil obstat* erteilt hat, betrifft.

Prozentsätze, die für den Fernunterricht festgelegt sind

Für die kanonischen Grade:

Art. 4.

Die Studienordnungen der kanonischen Grade, die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen approbiert werden, legen Pflichtfächer (Haupt- oder Nebenfächer), freie oder Wahlfächer, Übungen und Seminare fest (VG, *Ord.*, Art. 30-32).

Bakkalaureat (erster Zyklus):

§ 1. Da dieser Zyklus als einführendes Fundament der kirchlichen Wissenschaften und der wissenschaftlichen Methode zu sehen ist (vgl. VG, Art. 39 a), ist bezüglich der Pflichtfächer, Übungen und Seminare, mit Ausnahme der im Folgenden aufgezählten Fälle, ein Fernstudium nicht zulässig. Das Fernstudium ist für maximal 30 % der Zahl der vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS der Wahlfächer zulässig. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 2. In den affilierten und aggregierten Instituten können die kirchlichen Fakultäten, wenn die Bedingungen erfüllt sind, jene freien oder Wahlfächer als Fernstudium vorsehen, die als Fernstudium während des ersten Zyklus erfolgen können. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, auf Antrag der affiliierenden oder aggregierenden Fakultät, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 3. An den Hochschulen für Religionswissenschaften können die kirchlichen theologischen Fakultäten Studienordnungen für den ersten Zyklus entwickeln, in denen 30 % der Gesamtzahl der vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS der Fächer als Fernstudium vorgesehen werden können. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, auf Antrag der Fakultät, mit der diese Hochschulen verbunden sind, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 4. Für in der Pastoral Tätige können die kirchlichen Fakultäten Studienordnungen für den ersten Zyklus erarbeiten, in denen ein Teil der Fächer als Fernstudium vorgesehen werden kann. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 5. Für diejenigen Studierenden, die sich dem kontemplativen Leben widmen, können die kirchlichen Fakultäten Studienordnungen für den ersten Zyklus erarbeiten, in denen die Fächer als Fernstudium vorgesehen werden können. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt vorzugsweise im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 6. Für die Studierenden, die aus der menschlichen Peripherie kommen, können die kirchlichen Fakultäten Studienordnungen für den ersten Zyklus erarbeiten, in denen die Fächer gegebenenfalls als Fernstudium vorgesehen werden können. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt vorzugsweise im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

Art. 5

Lizentiat (zweiter Zyklus):

§ 1. Da dieser Zyklus als Zyklus der Vertiefung des Studiums in einem besonderen Bereich der kirchlichen Disziplinen gilt (vgl. VG, Art. 39 b), können die kirchlichen Fakultäten Studienordnungen erarbeiten, in denen 30 % der Gesamtzahl der vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS der Pflicht- oder Wahlfächer als Fernstudium, in einem personalisierten Studienregime, vergeben werden können. Die Übungen und Seminare haben immer im physischen Präsenzmodus zu sein. Auch die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 2. In den aggregierten und inkorporierten Instituten können die kirchlichen Fakultäten, wenn die Bedingungen hierfür erfüllt sind, jene Pflicht- oder Wahlfächer als Fernstudium vorsehen, die im zweiten Zyklus im Modus des Fernstudiums erfolgen können. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, auf Antrag der aggregierenden oder inkorporierenden Fakultät, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 3. An den Hochschulen für Religionswissenschaften können die kirchlichen theologischen Fakultäten Studienordnungen für den zweiten Zyklus entwickeln, in denen

30 % der Gesamtzahl der vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS der Fächer als Fernstudium vorgesehen werden können. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, auf Antrag der Fakultät, mit der diese Hochschulen verbunden sind, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 4. Für in der Pastoral Tätige können die kirchlichen Fakultäten Studienordnungen für den zweiten Zyklus erarbeiten, in denen ein Teil der Fächer als Fernstudium vorgesehen werden kann. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 5. Für diejenigen Studierenden, die sich dem kontemplativen Leben widmen, können die kirchlichen Fakultäten Studienordnungen für den zweiten Zyklus erarbeiten, in denen ein Teil der Fächer als Fernstudium vorgesehen werden kann. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt vorzugsweise im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 6. Für die Studierenden, die aus der menschlichen Peripherie kommen, können die kirchlichen Fakultäten Studienordnungen für den zweiten Zyklus erarbeiten, in denen die Fächer als Fernstudium vorgesehen werden können. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt vorzugsweise im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

Art. 6

Doktorat (dritter Zyklus):

§ 1. Da dieser Zyklus als ein Zyklus gilt, in dem die wissenschaftliche Reife des Studierenden zum Ausdruck kommt (vgl. VG, Art. 39 c) kann ein Teil von für den Studiengang vorgesehenen vergleichbaren Leistungspunkten/ECTS im Fernstudium erworben werden. Die Bewertung, die auf die entsprechenden vergleichbaren Leistungspunkte/ECTS entfällt, erfolgt im physischen Präsenzmodus. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Studienordnungen zu approbieren.

§ 2. In den inkorporierten Instituten können die kirchlichen Fakultäten, wenn die Bedingungen erfüllt sind, jene Fächer als Fernstudium vorsehen, die während des dritten Zyklus als Fernstudium angeboten werden können.

Art. 7

Für die „anderen Titel“:

§ 1. Da diese Titel als Diplome betrachtet werden, die auf die Darstellung und Vertiefung eines bestimmten Aspekts der christlichen Wahrheit abzielen (vgl. VG, Einleitung, Nr. 4 a), können die Fächer teilweise oder *in toto* als Fernstudium vorgesehen werden, je nachdem wie es die kirchliche Fakultät bestimmt hat.

§ 2. Es ist für kirchliche Fakultäten höchst empfehlenswert, Diplome, die sich an den Kriterien der Interdisziplinarität und Transdisziplinarität (**andere Titel**) orientieren, für

in der Pastoral Tätige, Mitglieder von Gemeinschaften des kontemplativen Lebens und Personen aus den menschlichen Peripherien anzubieten.

Akademische Beziehungen

Art. 8. § 1. Da die kirchliche Fakultät eine „Gemeinschaft des Studiums, der Forschung und der Ausbildung, die, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der evangelisierenden Sendung der Kirche, auf institutioneller Ebene wirkt, um die in Art. 3 [VG] genannten primären Aufgaben zu erfüllen“ (VG, Art. 11) ist, ist es erforderlich, dass im Fernstudium eine konstante und echte Beziehung zum Dozenten, zum Tutor, unter den Studierenden und zur akademischen Leitung besteht.

§ 2. Der Dozent eines jeden Faches, das als Fernstudium vorgesehen ist, hat sich an den ihn/sie betreffenden einschlägigen Bestimmungen der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* und der Statuten der kirchlichen Fakultät/Universität auszurichten.

§ 3. Der Tutor, wenn er nicht selbst der Dozent ist, darf in keinem Fall über die ihm/ihr zugewiesenen Kompetenzen, nämlich den Studierenden im Studium und bei der Lösung von praktischen Zweifeln bezüglich des Studiums anzuleiten und zu vorbestimmten Zeiten erreichbar zu sein, im Präsenzmodus durch Gespräche oder Videokonferenzen (Einzelgespräche oder in kleinen Gruppen), per Telefon, per Post oder per E-Mail, oder über eine offizielle Telematikplattform der kirchlichen Universität/Fakultät, hinausgehen.

Erforderliche Begegnungen im Fernstudium

Art. 9. Die kirchliche Fakultät soll verschiedene Mittel zur Verfügung stellen, um die Kommunikation und das Studium zwischen dem Dozenten und dem Studierenden im Fernstudium zu erleichtern und zu fördern. Als notwendig werden erachtet: die gewöhnliche Vorlesung, die *Online*-Präsenzvorlesung, die außerordentlichen Sitzungen, das persönliche Gespräch, der Einsatz von Lehrmitteln, der Zugang zur Bibliothek und zu den Datenbanken.

Bewertungen und Formen der Überwachung

Art. 10. § 1. Die Bewertung im Fernstudium umfasst zwei notwendige Dimensionen: die kontinuierliche Bewertung und die Schlussbewertung.

§ 2. Die Bewertungen können wie folgt überwacht werden:

a) Für die **kanonischen Studiengänge** wird die abschließende Bewertung unter der Aufsicht eines Dozenten an dem Prüfungsort durchgeführt, an dem sich der Studierende physisch befindet.

b) Für die **anderen Titel** wird die abschließende Beurteilung entsprechend der gemischten Didaktik durchgeführt.

§ 3. Die Beurteilung, sowohl die fortlaufende als auch die Schlussbewertung, liegt in der ausschließlichen Kompetenz des Dozenten des Faches, das als Fernstudium vorgesehen ist. Sie kann nicht, in keinem Fall, an den Tutor oder an einen anderen Dozenten delegiert werden.

Telematikplattform

Art. 11. Das Fernstudium muss über eine telematische Plattform durchgeführt werden, die dem Dozenten und dem Studierenden die folgenden Elemente bietet:

A)

§ 1. Die *Online*-Präsenzvorlesung.

§ 2. Die Interaktion mit dem Dozenten: ein nützliches Werkzeug für Begleitung und Lehre.

§ 3. Die Interaktion mit dem Tutor, der das Verständnis überprüft, Zweifel auflöst, Fragen beantwortet.

§ 4. Interaktion mit anderen Studierenden, die das gleiche Fach verfolgen.

§ 5. Die Bildung von Arbeitsgruppen, in denen Zweifel geäußert werden und gemeinsam am Erwerb des Themas gearbeitet wird.

§6. Das „Virtuelle Schwarze Brett“, das in der Regel bietet:

- ein Dokumentationsarchiv;
- Arbeitsgemeinschaften (für Lehrende, für Studierende und/oder für Lehrende und Studierende);
- mögliche Aktivitäten für den Selbsterwerb von Verständnis und zur Selbstbewertung;
- ein eigenes soziales Netzwerk, das den Studierenden und Dozenten der Institution gewidmet ist;
- den telematischen Zugang zu einigen Verwaltungsdiensten.

§ 7. Die Plattform muss den Schutz der persönlichen und akademischen Daten, die angemessene Identifizierung der Beteiligten und die Mechanismen zur Überprüfung der schriftlichen Arbeiten und/oder Examina der kontinuierlichen Bewertung im Hinblick auf mögliche Revisionen oder Beschwerden, die Überprüfung der Originalität der schriftlichen Texte (Anti-Plagiats-Programme) usw., gewährleisten.

B)

In jenen Ländern oder Regionen, in denen es nicht möglich ist, über eine telematische Plattform zu verfügen, kann die kirchliche Fakultät andere Bildungsaktivitäten anbieten, wie den Gebrauch von Handbüchern, bibliographischen Texten usw. Es obliegt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, diese Bildungsmodalitäten zu genehmigen.

Verweis auf AVEPRO zur Qualitätssicherung

Art. 12. Die kirchlichen Fakultäten unterliegen in der Regel der Bewertung durch die Agentur des Heiligen Stuhls zur Beurteilung und Förderung der Qualität kirchlicher Universitäten und Fakultäten (AVEPRO) (vgl. VG, *Ord.*, Art. 1 § 2). Im Lichte der von AVEPRO veröffentlichten Dokumente müssen die kirchlichen Fakultäten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Qualität der für das Fernstudium angebotenen

didaktischen Dienstleistungen garantieren, indem sie diese Methodologie, auch durch den aktiven Beitrag der Studierenden, überwachen und evaluieren.

Gemeinsame Studienprogramme

Art. 13. Die Möglichkeit, einige Studienprogramme gemeinsam mit anderen Universitäten anzubieten, in Übereinstimmung mit dem, was in der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* festgelegt ist (vgl. VG, Einleitung, Nr. 4 d), wird sehr empfohlen, insbesondere mit denjenigen, die am kompetentesten und erfahrensten im Fernstudium sind und mit sicherer akademischer Exzellenz ausgestattet sind, wie in dieser Instruktion vorgesehen.

Studiengebühren

Art. 14. § 1. Die kirchlichen Fakultäten können eine Studiengebühren-Tabelle für das Fernstudium aufstellen, wobei sie eventuelle Unterscheidungskriterien entsprechend den technologischen Kosten und der Verfügbarkeit des Lehrpersonals bewerten und dabei die Art der Nutzung berücksichtigen, zu der der Dienst zur Verfügung gestellt wird.

§ 2. Die kirchlichen Fakultäten sind gebeten, Formen der finanziellen Unterstützung oder Befreiung für diejenigen anzubieten, die aus den menschlichen Peripherien kommen oder die sich jedenfalls in nachgewiesener Bedürftigkeit befinden.

Schlussbestimmungen

Art. 15. In Fällen wirklicher Notwendigkeit (z.B. Naturkatastrophen, gesundheitliche Katastrophen usw.) kann die Kongregation für das Katholische Bildungswesen von der Beachtung eines jeglichen Artikels der vorliegenden Instruktion, sowie von den genehmigten Studienordnungen einer kirchlichen Universität oder kirchlichen Fakultät, dispensieren.

Art. 16. Diese Instruktion tritt am ersten Tag des akademischen Jahres 2021-2022 oder des akademischen Jahres 2022 in Kraft, je nach dem akademischen Kalender der verschiedenen Regionen.

Art. 17. Jede Änderung der Statuten oder der Studienordnungen bedarf der Approbation der Kongregation für das Katholische Bildungswesen.

Art. 18. Es wird Aufgabe der Kongregation für das Katholische Bildungswesen sein, wenn im Lauf der Zeit die Umstände es erfordern, Änderungen zur Einfügung in diese Instruktion vorzulegen, damit diese Instruktion den neuen Anforderungen der kirchlichen Universitäten/Fakultäten stets angepasst werde.

Art. 19. Die Normen und Gewohnheiten, die gegenwärtig Geltung haben, aber im Gegensatz zur dieser Instruktion stehen, werden außer Kraft gesetzt.

Rom, am Sitz der Kongregation für das Katholische Bildungswesen, am 13. Mai 2021, am Hochfest der Himmelfahrt des Herrn.

Giuseppe Card. VERSALDI

Präfekt

Angelo Vincenzo ZANI

Titularerzbischof von Volturno

Sekretär

Anhang

Seitens der Kongregation für das Katholische Bildungswesen geforderte Dokumente zur Genehmigung der Modalität des Fernstudiums

- Schreiben mit der Bitte um die Einführung der Modalität des Fernstudiums, formuliert durch den Großkanzler der kirchlichen Universität/Fakultät.
- Kopie des Protokolls des Fakultätsrates, der die Kurse/Fächer genehmigt, die im Fernstudium erteilt werden dürfen.
- Vollständige Beschreibung der offiziellen Telematikplattform der kirchlichen Universität/Fakultät/des verbundenen Instituts, sowie der Link, der der Kongregation den Zugang zu dieser Plattform und zur Bibliothek während der Genehmigungsphase garantiert.
- Text der Statuten der kirchlichen Universität/Fakultät/des verbundenen Instituts, unter Angabe der Abschnitte, die geändert wurden, um den Bedürfnissen des Fernstudiums zu entsprechen.
- Studienordnung eines jeden Zyklus oder anderen Titels, mit Angabe der Kurse/Fächer, die als Fernstudium verfolgt werden können.
- Gebührentabelle für das Fernstudium und Formen der finanziellen Unterstützung oder Befreiung für diejenigen, die aus den menschlichen Peripherien kommen.
- Im Fall von Studierenden verbundener Institute, von in der Pastoral Tätigen, von Studierenden, die sich dem kontemplativen Leben widmen, und von solchen, die aus der menschlichen Peripherie kommen, ist die Stellungnahme der Bischofskonferenz/Ostkirchlichen Hierarchiestruktur oder des Höheren Oberen am Ort ihres Wohnsitzes einzuholen.